



## B E K A N N T M A C H U N G

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Bremenried“**

---

Der Marktgemeinderat des Marktes Weiler-Simmerberg hat am 23.03.2026 für das Gebiet im südlichen Bereich des Ortsteiles Bremenried die 4. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Bremenried" in der Fassung vom 16.02.2026 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Im Zuge der 4. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Bremenried" werden ca. 50m<sup>2</sup> einer bestehenden Ausgleichsfläche überplant. Dies wird nördlich von Weiler auf dem Fl.-Nr. 330 (Gem. Weiler i. Allgäu), mit einem Faktor von 1:1,5 ausgeglichen.

Diese Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Lindau war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 4. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Bremenried" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Weiler-Simmerberg (Kirchplatz 1, 88171 Weiler im Allgäu), Zimmer 27, für barrierefreien Zugang Zimmer 5, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

---

Zudem soll die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung und -erweiterung mit Begründung im Internet unter <http://www.weiler-simmerberg.de/bauleitplanungen> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und -erweiterung und über das Erlöschen von

Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Weiler im Allgäu, den 31.03.2026

## Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner  
Erster Bürgermeister

